

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2007-08-13

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Preißing – 375

E-Mail: Christine.Preissing@elk-wue.de

AZ 20.33 Nr. 54/6.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen
Kirchlichen Verwaltungsstellen
Amt für Kirchenmusik
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Künstlersozialversicherung

Rundschreiben vom 4. September 1997, AZ 20.33 Nr. 36/6.3

Unternehmen, die Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten verwerten, sind nach den §§ 24 und 25 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Künstlersozialabgabe verpflichtet. Zur vollständigen Erfassung der Abgabepflichtigen haben die Rentenversicherungsträger den gesetzlichen Auftrag erhalten, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu überprüfen. Der Prüfdienst der deutschen Rentenversicherung Bund verschickt derzeit Erhebungsbögen an Unternehmen, bei denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass für sie die Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe bestehen könnte. Aus diesem Grund werden derzeit viele Kirchengemeinden, Kirchenbezirke usw. angeschrieben und gebeten, einen Erhebungsbogen auszufüllen.

Aus diesem Anlass weisen wir auf das Rundschreiben vom 4. September 1997 mit dem AZ 20.33 Nr. 36/6.3 hin. Von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wurde mit der Künstlersozialkasse im Jahr 1993 eine Pauschalvereinbarung geschlossen. Dabei hat die EKD die Zahlung der Künstlersozialabgabe im Sinne einer „Ausgleichsvereinbarung“ auch für die Württembergische Landeskirche übernommen.

Die EKD verauslagt die gesamte, an die Künstlersozialkasse zu zahlende Abgabe und fordert dann die auf die Gliedkirchen entfallenden Einzelbeträge im Umlageverfahren zurück.

Die Vereinbarung gilt für die Landeskirche und die ihr nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenbezirke) und Anstalten (z. B. Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen – außer Fachhochschulen für Musik und Kunst).

Dies bedeutet, dass Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als nachgeordnete Körperschaften des öffentlichen Rechts von Zahlungen an die Künstlersozialkasse befreit sind.

Es genügt daher, die Erhebungsbögen mit dem Hinweis auf die Pauschalvereinbarung und unter Angabe der Abgabenummer 84-054505-X-006 zurückzusenden.

Hartmann
Oberkirchenrat